Inspektion 6
Ein.: 30 SEP. 1936
Abt.
Nr.

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

3. Jahrgang | Berlin, den 25. September 1936 | Blatt 23

Inhalt: Besoldung und Versorgung der Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht. S. 189. — Gebührnisse für den Entlassungsmonat für infolge Dienstunfähigkeit ausscheidende Mannschaften. S. 189. — Durchführungsbestimmungen für Heeresaufbau 1936. S. 189. — Merkblatt für den Eintritt als Freiwilliger in das Heer — Ausgabe September 1936. S. 190. — Fundunterschlagung. S. 190. — Besoldung. S. 190. — Ex. f. Jgr. Z. 23. S. 190. — Sperren von Platzpatronen. S. 190. — Geländewinkelmesser für Geb. M. W. S. 191. — Üb. Mun. für J. G. und Pak für den Ausbildungsabschnitt 36/37. S. 191. — Digl. R. P. — 8 — (188 • 2,2/0,85) für 3,7 cm Pak L/45. S. 191. — Betriebsstoffbestände. S. 191. — Heeresfunkdienst. S. 192. — Devisenanmeldung. S. 192. — Kraftstoffvertrag 1936. S. 192. — Motorenölvertrag 1933. S. 192. — Abschluß der laufenden Kriegsschullehrgänge und Versetzung von Fähnrichen zu anderen Waffen. S. 192. — Ausgabe neuer A. N. (R H). S. 194. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 194. — Berichtigung von Schießbehelfen. S. 195. — Berichtigungen zur D 23. S. 195. — Ungültige Vorschrift. S. 195. — Berichtigung. S. 195.

603. Besoldung und Versorgung der Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht.

Im Anschluß an den Erlaß vom 31. 7. 36 — 30 a 10 Nr. 1700. 36 Vers (I a) Abschnitt IV.

Die bisher an über 14 Jahre dienende Soldaten gewährten ruhegehaltsfähigen Zulagen, und zwar:

a) an Oberfeldwebel mit 14- bis 16jähriger Dienstzeit von jährlich ..... 300 *RM*
an Oberfeldwebel mit 16- bis 18jähriger Dienstzeit von jährlich ..... 600 »

b) an Dienstgrade der Kriegsmarine, soweit sie nicht nach a) abgefunden sind,
bei 14- bis 16jähriger Dienstzeit von jährlich 240 »
bei 16- bis 18jähriger Dienstzeit von jährlich 360 »

kommen mit 30. September 1936 in Wegfall.

Die am 1. 10. 36 vorhandenen bisherigen Empfänger dieser Zulagen erhalten eine einmalige Abfindung in Höhe des Jahressatzes der bezogenen Zulage. Sie ist in einem Betrage zu zahlen und wie folgt zu buchen:

für Heer bei Kapitel VIII A 2 Titel 1,
» K. Marine » » VIII B 2 » 1,
» Luftw. » » XVI A 2 » 1.

Diese Entschädigung unterliegt den Gehaltskürzungsvorschriften. Für die Berechnung von Zehrzulage kommt sie nicht in Betracht.

Mit dieser Entschädigung sind im Zusammenhang mit der Neuregelung der Versorgung der Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht alle Ansprüche auf die bisherigen Zulagen abgegolten.

Vorstehendes gilt nicht für diejenigen Zulageempfänger, die bis zum 30. 9. 36 einschließlich ausgeschieden sind.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
24. 9. 36. AHA/Allg H (I).

604. Gebührnisse für den Entlassungsmonat für infolge Dienstunfähigkeit ausscheidende Mannschaften.

In Ergänzung der H. M. 1935 S. 124 Nr. 427 wird angeordnet:

Die infolge Dienstunfähigkeit zur Entlassung kommenden Mannschaften, die vor dem Ausscheiden wegen Dienstbeschädigung einen Versorgungsanspruch angemeldet haben, erhalten Löhnungs- und Verpflegungsgebührnisse bis zum Schluß des Entlassungsmonats.

Oberkommando des Heeres,
12. 9. 36. AHA/Z (III 4).

605. Durchführungsbestimmungen für Heeresaufbau 1936.

1. Zu Abschnitt B Teil I. A (3) c und (10):

Mannschaften des Einstellungsjahrganges 1935, die nach erfolgter Abgabe an andere Dienststellen und Neuaufstellungen und nach vorgenommenem Ausgleich über das Soll an Mannschaftsstellen des 2. Dienstjahres hinaus noch vorhanden sind, sind überplanmäßig zu führen. Sie sind also nicht in Mannschaftsstellen des 1. Dienstjahres (Rekruten) einzureihen, sind jedoch in die nächsten freiwerdenden Mannschaftsstellen des 2. Dienstjahres des Regiments (selbständigen Bataillons usw.) zu übernehmen.

2. Zu Abschnitt B Teil I. A (9) und (10):

Angehörige des Einstellungsjahrganges 1934, die bereits für Ergänzung des Unteroffizier-Korps auf 12 Jahre verpflichtet sind, für die aber infolge Herabsetzung der Unteroffizier-Planstellen — auch nach erfolgter Abgabe an andere Dienststellen und Neuaufstellungen und nach

vorgenommenem Ausgleich — Unteroffizier-Planstellen nicht verfügbar sind, können ab 1. 10. 36 zu überplanmäßigen Unteroffizieren befördert und dienstgradmäßig besoldet werden. Sie sind in die nächsten freiwerdenden Unteroffizier-Planstellen des Regiments (selbständigen Bataillons usw.) einzureihen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Einheiten, bei denen eine Herabsetzung der Unteroffizier-Planstellen nicht stattgefunden hat.

3. Zu Abschnitt B Teil I. A (8) b:

Angehörige des Einstellungsjahrganges 1935, die dem Geburtsjahr 1913 und älteren Jahrgängen angehören und die ihre Verpflichtung für ein 2. Dienstjahr aufrechterhalten haben, sind ab 1. 10. 36, soweit sie nicht in Gefreiten-Planstellen eingereiht werden können, unter Anrechnung auf die Mannschaftsstellen des 2. Dienstjahres zu überplanmäßigen Gefreiten (Besoldung 0,75 *RM* täglich) zu befördern.

Diese Bestimmung gilt nicht für Einheiten, bei denen eine Herabsetzung der Gefreiten-Planstellen nicht stattgefunden hat.

Oberkommando des Heeres,
8. 9. 36. AHA/Allg H (II).

606. Merkblatt für den Eintritt als Freiwilliger in das Heer — Ausgabe September 1936 —.

Das neu bearbeitete Merkblatt für den Eintritt als Freiwilliger in das Heer wird in den nächsten Tagen nach nachstehendem Verteilungsplan versandt. Weiterverteilung bis einschließlich Komp. (außer Ergänzungseinheiten) einschließlich Neuaufstellungen und Wehrersatzdienststellen bis einschließlich Wehrmeldeämter ist bis 10. Oktober 1936 durchzuführen. Den Wehrbezirkskommandos und Wehrmeldeämtern ist ein genügender Vorrat zur Erledigung der dort eingehenden Anforderungen zu übersenden.

Es erhalten

die Gru. Kdos. 1 bis 3		.....	je 50	Abdr.
Gen. Kdo.	I. A. K.	.....	12 000	»
»	II. »	.....	12 000	»
»	III. »	.....	15 000	»
»	IV. »	.....	15 000	»
»	V. »	.....	15 000	»
»	VI. »	.....	15 000	»
»	VII. »	.....	15 000	»
»	VIII. »	.....	12 000	»
»	IX. »	.....	15 000	»
»	X. »	.....	12 000	»
»	XI. »	(Arbeitsstab) ..	12 000	»
»	XII. »	» ..	12 000	»
Kdo. d. Panz. Tr.		.....	4 000	»

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
22. 9. 36. Allg E (II).

607. Fundunterschlagung.

Am 20. 7. 36, zwischen 10,15 u. 10,45 Uhr V. auf der Reichsstraße Löbau–Zittau, in Flur Niederstrahwalde, unweit der Kleinbahnüberführung in Verlust geraten: 1 kleines mit Zeitungspapier eingehülltes und mit mittelstarkem Bindfaden verschnürtes Geldpäckchen mit 11 Hundert- u. 8 Fünfzigmarkscheinen.

Verdacht: 1 Gefreiter der Wehrmacht, 22 bis 23 Jahre alt, etwa 1,70 m groß, untersetzt, dklbld. Haar, länglich blasses Gesicht, an der linken Gesichtsseite Muttermal in Größe einer mittleren Nagelkuppe; Dienstanzug mit Feldbluse, an den Achselklappen Unterführerabzeichen, Eigentumsmütze und blaugraue Säbeltroddel.

Sorgfältige Nachforschungen erforderlich. Meldung etwa Verdächtiger an Allg.

Oberkommando des Heeres,
14. 9. 36. AHA/Allg. H (II b).

608. Besoldung.

Die Löhnung der im 1. und 2. Dienstjahr stehenden Soldaten und ab 1. 10. 36 der Unterführeranwärter der Ergänzungseinheiten beträgt 0,50 *RM*, die Löhnung der ab 1. 10. 36 zum Gefreiten Beförderten 0,75 *RM* je Kopf und Tag neben freier Verpflegung.

Unterführeranwärter der Ergänzungseinheiten, deren Dienstleistung vor dem 1. 10. 36 begonnen hat, erhalten bis zu ihrer Entlassung den bisherigen Löhnungssatz von 0,70 *RM* täglich.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
24. 9. 36. AHA/Allg H (I).

609. Ex. l. Jgr. Z. 23.

Für die Ex. 7,5 cm Jgr. 18 wird der Ex. l. Jgr. Z. 23 eingeführt. Der Zünder ist aus Leichtmetall gefertigt und gleicht in seinen Abmessungen dem Ex. l. W. M. Z. 23. Er besitzt jedoch eine Vorrichtung zum Stellen des Zünders auf o. V. und m. V.

Stoffgliederung: 13,
Gerätklasse: J,
Anforderungszeichen: J.

Bei der Truppe und in Heeres-Zeugamtsbeständen vorhandene Ex. l. W. M. Z. 23 aus Messing bzw. Stahl werden in Ex. l. Jgr. Z. 23 umgeändert.

Die Generalkommandos (Pz. Kps. Kdo.) haben zum 15. 10. 36 der Heeres-Feldzeugmeisterei zu melden, wieviel Zünder der unterstellten Einheiten umzuändern sind. Heeres-Feldzeugmeisterei wird diese Zünder gegen neugefertigte austauschen.

Oberkommando des Heeres,
11. 9. 36. AHA/In 2 (III).

610. Sperren von Platzpatronen.

Von den durch Üb. Mun. Erlaß für Handfeuerwaffen, M. G. u. 2 cm Kan. für den Ausb. Abschnitt 36/37 den einzelnen Einheiten zugestandenen Platzpatronen dürfen gesperrt werden vom

Btl. (Abt.)	für Btl.- (Abt.-)	Übungen	bis zu	20 %,
Rgt.	» Rgt.-	»	» »	15 %,
Gen. Kdo.	» Herbst-	»	» »	20 %.

Über die restlichen 45 % Platzpatronen verfügen die Kompanie- usw. Chefs.

Oberkommando des Heeres,
14. 9. 36. AHA/In 2 (III).

611. Geländewinkelmesser für Geb. M. W.

1. Der zur Ausstattung einer Geb. Inf. Geschützkompanie gehörende

»Geländewinkelmesser für Geb. M. W. mit Behälter« (Anford. Zeichen J 24541)

wird umbenannt in

»Gebirgswinkelmesser mit Behälter«.

Das Anforderungszeichen ändert sich nicht.

2. Ausgabe der durch die Umbenennung erforderlichen Deckblätter zu H. Dv. 448/6 S. 93 ff.,
H. Dv. 449/1 S. 49,
H. Dv. 449/2 S. 61
bleibt vorbehalten.

Oberkommando des Heeres,
15. 9. 36. AHA/In 2 (V).

612. Üb. Mun. für J. G. und Pak für den Ausbildungsabschnitt 36/37.

Für den Ausbildungsabschnitt 36/37 (1. 10. 36 bis 30. 9. 37) wird den J. G. Kp., Kav. Gesch. Zg., Kraftfahr Kpf. Tr. Gesch. Zg., Panz. Abw. Kp. aller Art und Panz. Abw. Zügen aller Art die in der Anlage aufgeführte Munition zugewiesen.

Der Bedarf an Man. Kart. für Manöver und besondere von den vorgesetzten Dienststellen angeordnete Übungen muß aus dem zugewiesenen Verbrauchssatz entnommen bzw. zurückgestellt werden. Zuschußanträge finden keine Berücksichtigung. Ersparnisse an Munition im letzten Ausbildungsabschnitt sind bei den Anforderungen für 36/37 anzurechnen.

Die Üb. Mun. ist, soweit sie nicht für Geländeschießen in der Umgebung des Standorts vorgesehen ist, auf dem Truppenübungsplatz bereitstellen zu lassen, auf dem die Schießübungen abgehalten werden sollen. Sie ist spätestens 3 Monate vor Gebrauch bei der zuständigen Heeresmunitionsanstalt anzufordern.

Die Auffrischung der auf 7,5 cm Jgr. 18 aufgeschraubten Zünder erfolgt nach H. Dv. 450, Seite 58, Rand Nr. 110. Eine Auffrischung der Zünder der Pak-Mun. erfolgt nicht.

Bezüglich Zurückliefern beschossener Munitionsteile und unbrauchbarer Munition wird auf die Bestimmungen der H. Dv. 450, Seite 125/126, Rand Nr. 297 bis 299, und Seite 129, Rand Nr. 308, verwiesen.

Neu aufgestellte J. G. Kp., Kav.- u. Kraftf. Kpf. Tr. Gesch. Zg. erhalten Mun. Geräte und Ex. Mun. nach der A. N. (Üb.) auf Anfordern bei den zuständigen Heeresmunitionsanstalten, J. G. Kp. mit nur l. J. G. 18, Kav.- u. Kraftf. Kpf. Tr. Gesch. Zügen und Erg. J. G. Kp. stehen keine Mun.-Geräte für m. M. W. zu.

Oberkommando des Heeres,
17. 9. 36. AHA/In 2 (III).

613. Digl. R. P. — 8 — (188 · 2,2/0,85) für 3,7 cm Pak L/45.

Für die 3,7 cm-Pak L/45 wird das Digl. R. P. — 8 — (188 · 2,2/0,85) eingeführt.

Das Ladungsgewicht beträgt etwa 189 g (+ 2 g Nz. Man. N. P. + 5 g Bleizinndraht oder 6 g Bleidraht).

Die Abnahmevorschrift des Ngl. R. P. — 9,5 — (188 · 2,5/0,9) gilt sinngemäß.

Ngl. R. P. — 9,5 — (188 · 2,5/0,9) wird aufgebraucht.

Oberkommando des Heeres,
18. 9. 36. AHA/In 2 (III).

614. Betriebsstoffbestände.

In den H. M. 1936 S. 82 Nr. 262 ist verfügt worden, daß Kraftstoffe und Motorenöle bei den mot- und t. mot-Einheiten jederzeit mindestens in Höhe von 6 Betriebsstoffverbrauchssätzen vorhanden sein müssen, wobei die in den Kraftfahrzeugen befindlichen Mengen hierauf anzurechnen sind.

Im Anschluß hieran ist beabsichtigt, daß zur Lagerung weiterer Mengen an Kraftstoff das Gesamtfassungsvermögen der Tankanlagen aller Truppen, Dienststellen und Schulen voll ausgenutzt wird. Dadurch soll eine Kraftstoffreserve für Sonderzwecke geschaffen werden. Durchführung wird noch befohlen.

Die hierfür erforderlichen Gelder sind für die einzelnen in Frage kommenden Truppen und Dienststellen getrennt durch die Generalkommandos nach folgendem Muster bei O. K. H. In 6 bis 10. 11. 36 anzumelden.

Termin bei Gen. Kdo. 1. 11. 36. Für später entstehende Tankanlagen ist jeweils zum 15. 2 und 15. 8. dem O. K. H. In 6 in gleicher Weise zu melden.

Lfd. Nr.	Dienststelle	Standort	Fassungsvermögen der Tankanlagen in l	Am 1. 9. 36 Bestand der Tankanlagen in l	Mithin fehlen in l	Zur Beschaffung der Fehlmengen erforderliche Mittel RM	Von den in Spalte 5 angegebenen Mengen gehören zu den vorgeschriebenen Betriebsstoffverbrauchssätzen in l[1])	Von den in Spalte 5 angegebenen Mengen gehören zum Vorrat des Verbandes oder Einheit in l[1])	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8		9

[1]) Nur von den Stellen auszufüllen, die Betriebsstoffverbrauchssätze zu lagern haben.

Oberkommando des Heeres, 15. 9. 36. AHA/In 6 (III c).

615. Heeresfunkdienst.

Die Anlage 1 »Rufzeichen- und Frequenzverteilung der Festen Funkstellen« (gültig ab 1. 10. 35) zur D 956 + »Verkehrsbestimmungen für den Heeresfunkdienst« tritt am 5. 10. 36 24.00 Uhr außer Kraft und ist dann gemäß H. Dv. g 2 zu vernichten.

Die im festen Funknetz des O. K. H. zusammengefaßten Funkstellen erhalten bis zur Ausgabe des Neudruckes der D 956 + einen Neudruck der Anlage 1 (gültig ab 6. 10. 36 00.00 Uhr) mit besonderem Anschreiben übersandt.

Oberkommando des Heeres,
14. 9. 36. AHA/In 7 (V).

---

616. Devisenanmeldung.

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bedarf einer Aufstellung des gesamten voraussichtlichen Bedarfs an Devisen für das Kalenderjahr 1937, möglichst getrennt nach Bardevisen und Verrechnungsdevisen. Die Dienststellen melden ihren Bedarf — außer den Devisen für die Wareneinfuhr — dem Oberkommando des Heeres (V 1) unmittelbar bis zum 5. 10. 36 an. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Oberkommando dss Heeres,
22. 9. 36. V 1 (VI 1).

---

617. Kraftstoffvertrag 1936.

Bezug: Vfg. RKM. Nr. 275. 3. 36 Wa B 6 (VI a) vom 21. 3. 36 — Anschreiben zum Kraftstoffvertrag (4. Abs.).

Die in o. a. Verfügung bekanntgegebene Preisregelung für Kraftstoffbezug in Eisenbahn-Betriebsstoffkesselwagen ist bis zum 31. 3. 37 verlängert worden.

Neu hinzu kommt für die Zeit vom 1. 10. 36 bis 31. 3. 37 auch für den Kraftstoffbezug in Betriebsstoff-Kesselkraftwagen und -anhängern ein Bonus von 2 % in der Weise, daß vom Grundpreis 15 % und von dem so verbleibenden Rest zusätzlich 2 % abgesetzt werden.

Oberkommando des Heeres,
16. 9. 36. Wa B 6.

---

618. Motorenölvertrag 1933

(verlängert bis zum 30. 9. 36).

Der zur Zeit geltende Motorenölvertrag 1933 wird bis auf weiteres — mit Ausnahme folgender Ausführungen — unverändert verlängert:

In den H. M. 1935 S. 82 Nr. 286 — Zulassung der Firma Pintsch-Öl A. G. — ermäßigt sich in Anlage 2 (Preisblatt) der Preis

zu a)	von	70 *RM*	auf	58 *RM*
» b)	»	70 »	»	58 »
» c)	»	50 »	»	35 »

Oberkommando des Heeres,
16. 9. 36. Wa B 6.

---

619. Abschluß der laufenden Kriegsschullehrgänge und Versetzung von Fähnrichen zu anderen Waffen.

I. Die Kriegsschullehrgänge 1936 schließen am 24. 10. 36 (Entlassungs- und Reisetag).

II. Nach Schluß der Kriegsschulen wird ein Teil der Fähnriche sowohl innerhalb des Heeres wie zur Luftwaffe versetzt. Die Versetzungen sind durch Sonderbefehle geregelt worden.

Für die Inmarschsetzung der Fähnriche durch die Kriegsschulen und die Durchführung der Versetzungen gelten nachstehende Bestimmungen:

A. Versetzungen von Fähnrichen der Infanterie zur Artillerie.

1. Die Kriegsschulen setzen die Fähnriche am Entlassungstage zu den Artillerie-Truppenteilen in Marsch, zu denen die Fähnriche versetzt worden sind.

2. Die gesamte bisherige Bekleidung und Ausrüstung der Fähnriche, mit Ausnahme der im H. V. Bl. 1935 S. 233 unter II. 2. b aufgeführten Stücke, ist von den Kriegsschulen den Truppenteilen zurückzusenden, von denen die Fähnriche zu den Kriegsschulen kommandiert waren.

3. Steht einem Fähnrich als Marschanzug eigene Uniform nicht zur Verfügung, so ist ihm ein Marschanzug — vgl. H. V. Bl. 1935 S. 233 Ziff. II. 5. — aus seiner bisherigen Dienstbekleidung zu überlassen. Hinsichtlich Übernahme des Marschanzuges durch den neuen Truppenteil gilt Abs. 89 der H. Dv. 121 (V. Bekl.).

4. Von den Truppenteilen der Artillerie sind die Fähnriche unverzüglich gem. H. V. Bl. 1935 S. 233 Ziff. II. 1. einzukleiden und auszurüsten. Außer den in H. V. Bl. 1935 S. 233 Ziff. II. 1. aufgeführten Stücken ist den Fähnrichen zum Marschanzug 1 Stahlhelm mit Zubehör und 1 Stahlhelmband mitzugeben. Sie sind zur Artillerieschule (Waffenlehrgang für Oberfähnriche) nach Jüterbog derart in Marsch zu setzen, daß sie am 2. 11. bis spätestens 20 Uhr bei der Artillerieschule eingetroffen sind.

Gegen eine Beurlaubung der Fähnriche bis zu diesem Zeitpunkt nach ordnungsmäßiger Einkleidung bestehen keine Bedenken.

5. Als Marschanzug für die Fahrt nach Jüterbog ist Dienstbekleidung zu verwenden. Die übrige Bekleidung und Ausrüstung der Fähnriche ist in Kisten verpackt nach Jüterbog zu senden. Anschrift: Waffenlehrgang für Oberfähnriche der Artillerie, für Oberfähnrich X, Artl.-Rgt...., Artillerieschule. Bestimmungsbhf.: Jüterbog. In jede Kiste ist oben ein Zettel zu legen mit dem Namen und Truppenteil des Fähnrichs, für den die Bekleidung bestimmt ist.

Die Bekleidung usw. hat spätestens bis 1. 11. in Jüterbog einzutreffen; wenn erforderlich, sind die Kisten mit Eilfracht zu senden.

6. Die Gebührnisse der Fähnriche für November sind von den Kriegsschulen zu zahlen und zu verrechnen.

7. Die Kriegsschulen senden die Personalpapiere und die Abgangszeugnisse der Fähnriche unmittelbar an das Kommando der Artillerieschule, Jüterbog.

8. Die 2. Ausfertigungen der Personalnachweise der Fähnriche sind auf dem Dienstwege (die Gen. Kdos. fügen die 3. Ausfertigungen bei) den neu zuständigen Dienststellen der Fähnriche zu überweisen.

9. Alle übrigen etwa noch bei den bisherigen Truppenteilen befindlichen Personalpapiere der Fähnriche sind von diesen Dienststellen den neuen Truppenteilen der Fähnriche unmittelbar zu übersenden.

B. Versetzungen von Fähnrichen, deren Stammwaffe die Artillerie ist, innerhalb der Artillerie.

1. Diese Fähnriche nehmen an einem Waffenlehrgang für Oberfähnriche der Artillerie im Anschluß an ihr Kriegsschulkommando nicht teil. Sie werden vom 2. 4.—30. 6. 37 zu einem Waffenlehrgang für Oberfähnriche der Artillerie in Jüterbog einberufen werden.

2. Die Kriegsschulen setzen die Fähnriche am Entlassungstage zu den Truppenteilen in Marsch, von denen sie zu den Kriegsschulen kommandiert waren. Diesen Truppenteilen ist auch die gesamte Bekleidung und Ausrüstung der Fähnriche zu übersenden, mit Ausnahme der im H. V. Bl. 1935 S. 233 unter II. 2. b aufgeführten Stücke.

3. Nach Abgabe ihrer Bekleidung und Ausrüstung sind die Fähnriche von den bisherigen Truppenteilen zu den Artillerietruppenteilen, zu denen sie mit dem 1. 11. 36 versetzt worden sind, derart in Marsch zu setzen, daß sie dort am 2. 11. eintreffen.

Einer Beurlaubung der Fähnriche bis zu diesem Zeitpunkt stehen nach Abgabe ihrer Bekleidung und Ausrüstung Bedenken nicht entgegen.

4. Kann die Reise zum neuen Truppenteil nicht in eigener Uniform zurückgelegt werden, so ist nach II. Abschn. A. Ziff. 3. zu verfahren.

5. Die Personalpapiere und Abgangszeugnisse der Fähnriche sind bis zum 22. 10. 36 von den Kriegsschulen dem Truppenteil unmittelbar zu übersenden, zu dem der Fähnrich ab 1. 11. gehört.

6. Die Überweisung der 2. und 3. Ausfertigungen der Personalnachweise und der übrigen etwa noch bei den bisherigen Truppenteilen befindlichen Personalpapiere der Fähnriche geschieht in gleicher Weise, wie unter II. Abschn. A. Ziff. 8. u. 9. angeordnet.

C. Versetzungen von Fähnrichen zur Luftwaffe.

1. Die Kriegsschulen setzen die Fähnriche zu den Truppenteilen in Marsch, von denen sie zu den Kriegsschulen kommandiert waren; diesen Truppenteilen ist auch die gesamte Bekleidung und Ausrüstung der Fähnriche zu übersenden, mit Ausnahme der im H. V. Bl. 1935 S. 233 unter II. 2. b) aufgeführten Stücke.

2. Die Kriegsschulen teilen den Fähnrichen und ihren bisherigen Truppenteilen schriftlich mit, zu welchen Dienststellen der Luftwaffe die Fähnriche mit dem 1. 11. versetzt sind.

3. Die Fähnriche geben bis 1. 11. ihre vom Heer erhaltene Bekleidung und Ausrüstung an ihre bisherigen Truppenteile ab und sind von diesen zu den befohlenen Dienststellen der Luftwaffe derart in Marsch zu setzen, daß sie dort im Laufe des 2. 11. eintreffen.

Einer Beurlaubung der Fähnriche bis zu diesem Termin stehen nach ordnungsmäßiger Abgabe der Bekleidung und Ausrüstung keine Bedenken entgegen.

4. Die Truppenausweise sind den Fähnrichen abzunehmen (D 38 Ziff. 13). Für die Meldung bei den Truppenteilen der Luftwaffe und für die Reisen dorthin ist ihnen von den Truppenteilen des Heeres ein entsprechender Ausweis mitzugeben.

Als Marschanzug für die Fahrt zum neuen Truppenteil ist eigene Uniform oder Zivilkleidung zu verwenden.

5. Auf die November-Gebührnisse und die Reisekosten sind den Fähnrichen von den Truppenteilen des Heeres Vorschüsse zu zahlen und bei den zuständigen Dienststellen der Luftwaffe wieder anzufordern.

6. Die Personalpapiere und Abgangszeugnisse der Fähnriche sind von den Kriegsschulen den Dienststellen der Luftwaffe unmittelbar zuzusenden.

7. Die 2. Ausfertigungen der Personalnachweise sind auf dem Dienstwege (die Gen. Kdos. fügen die 3. Ausf. bei) dem Oberkommando des Heeres (HPA) einzusenden, das sie an den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (L. P.) weiterleitet.

D. Versetzungen von Fähnrichen zur Kraftfahrkampftruppe und zur Kraftfahrtruppe.

1. Die Kriegsschulen setzen die Fähnriche am Entlassungstage zu den Truppenteilen in Marsch, zu denen die Fähnriche mit dem 1. 11. 36 versetzt sind.

2. Die gesamte bisherige Bekleidung und Ausrüstung der Fähnriche (mit Ausnahme der im H. V. Bl. 1935 S. 233 unter II. 2b aufgeführten Stücke) ist von den Kriegsschulen den Truppenteilen zurückzusenden, von denen die Fähnriche zu den Kriegsschulen kommandiert waren. Hinsichtlich Marschanzug s. II. Abschn. A. Ziff. 3.

3. Von den Truppenteilen der Kraftfahrkampftruppe und der Kraftfahrtruppe sind die Fähnriche unverzüglich gem. H. V. Bl. 1935 S. 233 Ziff. II. 1. einzukleiden und auszurüsten. Die Fähnriche der Kraftfahrkampftruppe sind außerdem mit folgender Sonder-Bekleidung bzw. Ausrüstung auszustatten:

1 Schutzmütze mit Gummieinlage, I. Garnitur,
1 Feldjacke, schwarz, I. Garnitur,
1 Feldhose, schwarz, I. Garnitur,
2 Trikothemden, dunkelgrau, I. Garnitur,
2 schwarze Schlipse, I. Garnitur,
1 Schutzbrille.

Die Fähnriche der Kraftfahrkampftruppe sind zur Kraftfahrkampftruppenschule (Waffenlehrgang für Oberfähnriche) nach Wünsdorf, die Fähnriche der Kraftfahrtruppe zur Infanterieschule (Waffenlehrgang für Oberfähnriche) nach Döberitz in Marsch zu setzen. Sie müssen am 2. 11., spätestens 20 Uhr bei der Kraftfahrkampftruppenschule bzw. der Infanterieschule eingetroffen sein.

Gegen eine Beurlaubung der Fähnriche bis zu diesem Zeitpunkt nach ordnungsmäßiger Einkleidung bestehen keine Bedenken.

4. Als Marschanzug für die Fahrt nach Wünsdorf bzw. Döberitz ist Dienstbekleidung zu verwenden. Die übrige Bekleidung und Ausrüstung der Fähnriche ist in Kisten verpackt nach Wünsdorf bzw. Döberitz zu senden. Anschrift: Kraftfahrkampftruppenschule, Lehrgang für Oberfähnriche, Wünsdorf, Bestimmungsbhf.: Wünsdorf, oder: Infanterieschule, Lehrgang für Oberfähnriche, Döberitz-Elsgrund (Olympisches Dorf), Bahnstation Verschiebebhf. Wustermark.

In jede Kiste ist oben ein Zettel zu legen mit dem Namen und Truppenteil des Fähnrichs, für den die Bekleidung usw. bestimmt ist.

Die Bekleidung hat spätestens bis 1. 11. in Wünsdorf bzw. Döberitz einzutreffen; wenn erforderlich, sind die Kisten mit Eilfracht zu senden.

5. Die Gebührnisse der Fähnriche für November sind von den Kriegsschulen zu zahlen und zu verrechnen.

6. Die Personalpapiere und die Abgangszeugnisse der Fähnriche sind von den Kriegsschulen unmittelbar an den Waffenlehrgang für Oberfähnriche der Kraftfahr-

kampftruppe nach Wünsdorf bzw. an den Waffenlehrgang für Oberfähnriche der Infanterie nach Döberitz zu übersenden.

7. Die Überweisung der 2. und 3. Ausfertigungen der Personalnachweise und der übrigen etwa noch bei den bisherigen Truppenteilen befindlichen Personalpapiere der Fähnriche geschieht in gleicher Weise wie unter II. Abschn. A. Ziff. 8. und 9. angeordnet.

III. Die Fähnriche der Flakartillerie treten nicht sämtlich zu ihren alten Truppenteilen zurück. Wohin die Fähnriche in Marsch zu setzen und die Personalpapiere sowie Beurteilungen zu senden sind, wird den Kriegsschulen rechtzeitig noch besonders mitgeteilt werden.

Die gesamte Bekleidung und Ausrüstung der Flakfähnriche ist dagegen von den Kriegsschulen an die Truppenteile zurückzusenden, von denen diese Fähnriche zu den Kriegsschulen kommandiert waren.

IV. 1. Alle Fähnriche, die ihren Truppenteil nicht wechseln (außer den Fähnrichen der Artillerie, für die Ziff. II. A. und II. B. gelten), sind von den Kriegsschulen den Waffenlehrgängen für Oberfähnriche ihrer Waffengattung unmittelbar zu überweisen. Sie sind derart in Marsch zu setzen, daß sie am 2. 11. bis 20 Uhr bei den Waffenlehrgängen eingetroffen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Fähnriche von den Kriegsschulen beurlaubt werden.

2. Die gesamte Bekleidung und Ausrüstung der Fähnriche (mit Ausnahme der im H. V. Bl. 1935 S. 233 unter II. 2. b aufgeführten Stücke) sowie die Personalpapiere und Abgangszeugnisse sind den Waffenlehrgängen unmittelbar zu übersenden. Die Kriegsschulen haben dafür zu sorgen, daß die Bekleidungs- und Ausrüstungskisten bis spätestens 1. 11. auf den Bestimmungsbahnhöfen der Waffenlehrgänge für Oberfähnriche eingetroffen sind.

Für diejenigen Fähnriche, die zu den Kriegsschulen Hannover und Potsdam kommandiert waren, haben ihre Truppenteile

je 1 Stahlhelm mit Zubehör,
» 1 Stahlhelmband,
» 1 Tornister mit Tragriemen

ebenfalls bis spätestens 1. 11. an die Waffenlehrgänge zu übersenden.

3. Die Fähnriche, deren Stammtruppe die Kraftfahrkampftruppe ist, sind am Entlassungstag von den Kriegsschulen zu ihren Stammtruppenteilen in Marsch zu setzen, wo sie mit Sonderbekleidung gemäß II. Abschn. D. Ziff. 3. auszurüsten sind. Versendung der Bekleidung, Beurlaubung und Inmarschsetzung dieser Fähnriche wie im II. Abschn. D. Ziff. 3 und 4).

4. Alle nach Ziff. IV. in Marsch zu setzenden Fähnriche erhalten ihre Gebührnisse für November und die Reisekosten zu den Waffenlehrgängen von den Kriegsschulen. Die 1. Hälfte der November-Gebührnisse darf ausnahmsweise den Fähnrichen am Entlassungstage von den Kriegsschulen ausbezahlt werden.

V. Es ist zu erwarten, daß die Fähnriche am Entlassungstage von den Kriegsschulen nach bestandener Offizierprüfung zu Oberfähnrichen befördert werden. Durch diese Beförderung werden die in diesem Befehl ausgesprochenen Versetzungen und Kommandierungen der Fähnriche, ferner die hierzu verfügten Maßnahmen nicht berührt. Die Gebührnisse sind dienstgradmäßig zu zahlen.

Oberkommando des Heeres,
21. 9. 36. In 1 (II).

---

620. Ausgabe neuer A. N. (RH).

1. Folgende A. N. (RH) erscheinen neu mit Ausgabedatum vom 1. 10. 36:

Nr. 011, 015, 051, 053, 0165, 0303, 0304, 0353, 0401 (R), 0401 (O), 0413, 0434, 0454, 0462, 0557, 0730, 0781, 0783, 01105, 01106, 01111, 01121, 01131, 01133, 01135, 01191, 01192, 01114, 01116, 01118, 01196, 01197, 01198, 0807, 0832, 0833, 0861, 0865, 0951, 0971, 0981.

Die vorgenannten A. N. (RH) treten an Stelle der A. N. (RH) gleicher Nummer mit älterem Ausgabedatum. Ausnahme Nr. 0807, 0832, 0730, 0781, 01196, 0303, 0304, 0353, die erstmalig erscheinen.

2. Für nachstehende A. N. (RH) erscheinen folgende blaue Grundblätter als Neuausgabe vom 1. 10. 36:

Nr. 0405 (R) Blatt 2, 0405 (O) Blatt 2, 0406 Blatt 1 und 2, 0407 (O) Blatt 2.

3. Für nachstehende A. N. (RH) werden zu den blauen Grundblättern handschriftliche Ergänzungen ausgegeben:

Nr. 0405 (O), 0406, 0407 (O), 0405 (R).

4. Berichtigungen der D 99 — Gültigkeitsliste der A. N. (RH) — entsprechend Nr. 1 werden Anfang Oktober ausgegeben.

5. Versendungen zu Nr. 1 bis 4 erfolgen ohne besondere Anforderung durch A. N.-Verwaltung, Berlin-Schöneberg.

---

621. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet nach besonderem Verteiler:

1. a) — D 24 »N. f. D.« »Dienst im Stabe eines Armeenachschubführers«*) (A. Nachsch.-Führ.)
*) Der Dienst im Stabe eines Heeres- und Korpsnachschubführers regelt sich sinngemäß. — Entwurf — vom 7. 8. 1936.

b) — D 25 »N. f. D.« »Dienst im Stabe eines Divisionsnachschubführers« (Div. Nachsch. Führ.) — Entwurf — vom 7. 8. 1936.

In der D 1 vom 21. 2. 1935 sind auf Seite 8 Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschriften handschriftlich einzutragen. Ebendort ist bei »25« zu streichen: »+«, ferner bei »24 und 25« in Spalte 3 »H Dv« und in Spalte 5 »N. f. D.« zu setzen.

2. a) H. Dv. 468/1 — Entwurf — »Vorschrift für die Abnahme-Dienststellen im Bereiche des Heereswaffenamtes (AbnvWa A) Teil 1 Dienstanweisung für Heeres-Abnahmeinspizienten«. Vom 3. 6. 36.

b) H. Dv. 468/2 — Entwurf — »Vorschrift für die Abnahme-Dienststellen im Bereiche des Heereswaffenamtes (AbnvWa A) Teil 2 Dienstanweisung für Heeres-Abnahmestellen«. Vom 27. 4. 36.

Die Vorschriften zu 2. sind bereits versandt.

Es wird hierzu bemerkt, daß die ausgegebenen Entwürfe lediglich den beteiligten Stellen zur Mitprüfung zugesandt wurden. Weitere Ausstattung kommt erst nach dem Erscheinen der endgültigen Vorschriften in Frage.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 85 »N. f. D.« Entwurf einer Dienstanweisung für die Abn. Verb. Stelle« vom 16. 5. 1934. Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 35 sind auf Seite 151 Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschriften unter: »H. Dv. 468« handschriftlich einzutragen; in der D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften« vom 21. 2. 35 sind auf Seite 15 bei D 85 Benennung und Ausgabedatum zu streichen.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 741 (N. f. D.) — »Merkblatt für den Standortglühlampenschrank 34«. — Vom 21. 11. 35.

Benennung und Erscheinungstag der neuen Vorschrift sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1)« auf Seite 85 handschriftlich einzutragen.

2. D 324 (N. f. D.) — »Vorläufige Anleitung für die Bedienung der l. F. H. 18 (Bespg.).« Vom 1. 4. 36.

Benennung und Erscheinungstag der Vorschrift sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D 1)« auf Seite 38 handschriftlich einzutragen.

622. Berichtigung von Schießbehelfen.

Bei der H. Dv. 119/732 — Luftschußtafel für die 8,8 cm H. Flak (neuer Ladungsraum) und 8,8 cm Flak L/45 (neuer Ladungsraum) mit 8,8 cm Sprenggranaten L/4,5 (Kz) mit Zt. Z. S/30 V_0 = 790 m/Sek.—

und

H. Dv. 119/1732 — Flugbahnbild —

ist auf dem Deckel, dem Titelblatt und dem Flugbahnbild unter

»H. Dv. 119/732« bzw. »H. Dv. 119/1732«

handschriftlich nachzutragen:

L. Dv. 500/732 bzw. L. Dv. 500/1732

und zu streichen: »(neuer Ladungsraum)«.

Bei der H. Dv. 119/3732 — Geschützführertafel für die 8,8 cm H. Flak (neuer Ladungsraum) und 8,8 cm Flak L/4,5 (neuer Ladungsraum) mit 8,8 cm Sprenggranaten L/4,5 (Kz) mit Zt. Z. S/30 V_0 = 790 m/Sek. —.

ist auf dem Deckel und Titelblatt unter

»H. Dv. 119/3732« handschriftlich nachzutragen:

L. Dv. 500/3732

und zu streichen: »(neuer Ladungsraum)«.

Deckblattausgabe bleibt vorbehalten.

623. Berichtigungen zur D 23.

Seite 5 (Deckbl. 4)

Ziff. 9, Abs. 2

a) streiche »1. Stammrollenauszug« und setze dafür:

»1. Personal-Nachweis 1. Ausfertigung (vgl. H. Dv. 294 Ziff. 2 a)«,

b) unter 4. füge ein:

»5. Bescheinigung über fliegerärztliches Untersuchungsergebnis (vgl. H. M. 1936 S. 164 Nr. 548)«.

624. Ungültige Vorschrift.

Mit sofortiger Wirkung tritt außer Kraft: H. Dv. 420 »N. f. D.« Gebrauchsanleitung für das Tafelschlüsselverfahren« vom 21. November 1935. Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 sind auf Seite 134 bei H. Dv. 420 alle Angaben zu streichen.

625. Berichtigung.

In den H. M. 1936 S. 169 Nr. 558 ist unter lfd. Nr. III Ziff. 1 in der ersten Zeile statt Abs. (1) b zu setzen: »Abs. (1) a«.

Anlage.

Lfd. Nr.	Einheit	m. Spr. M. (Schuß)	7,5 cm Jgr. 18 (Schuß m. l. Jgr. S. 23 n/A)	7,5 cm Jgr. 18 (Üb.) (Schuß mit l. Jgr. S. 23)	Treibladungen 18 des m. M. W.	Reibzündschrauben 24	Rauchladungen f. m. Ex. M. R.	A. Z. f. m. Ex. M. R. bzw. Ex. R. Z. f. m. W. M.[1])	Korkpfropfen für m. Ex. M. R.	Ex. Z. f. m. W. M.	Man. Kart. d. l. M. W.	Man. Kart. d. m. M. W.	3,7 cm Pak Gr. Patr. Üb.	Patr. G. m. K. L'spur	Zielmunition Kal. 5,6 lg. f. Büchsen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	J. G. Kp. einschl. J. G. LehrKp. (6 l. J. G. 18und 2 m. M. W. 16)	20[4])	48	504	70	175	50	50	500	2	900	100	.	.	.	[1]) A. Z. f. m. Ex. M. R. gelangen in nächster Zeit als Ersatz für Ex. R. Z. f. m. Ex. M. R. zur Einführung.
2	J. G. Kp. (8 l. J. G. 18)	.	64	672	.	.	.	.	.	.	1 200	.	.	.	.	[2]) Die Munition ist für einen Ausbildungslehrgang bestimmt. Frühere Zuweisungen werden hierdurch aufgehoben.
3	Geb. J. G. Kp.	.	48	396	.	.	.	.	.	.	600	.	.	.	.	[3]) Die Munition ist nur anzufordern, wenn Gelegenheit zum Verschießen auf einem Tr. Üb. Pl. besteht. Sie ist in jedem Fall von der Truppe durch die in Frage kommende H. Mun. Anst. auf einem Tr. Üb. Pl. bereitstellen zu lassen.
4	Kav. Gesch. Zg., Kraftf.-Kpf. Tr. Gesch. Zg.	.	30	219	.	.	.	.	.	.	300	.	.	.	.	
5	Panz. Abw. Kp. aller Art	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 800	.	540	4 500	8 000	[4]) Ein Teil der m. Spr. M. wird mit einem Aufschlagzünder f. m. Spr. M. geliefert. Dieser Zünder kann nicht übertempiert werden und hat keine Verzögerung. Er erscheint nur einmalig und dient als Ersatz für m. W. M. Z. Eine besondere Einführung des Zünders erfolgt nicht.
6	Panz. Abw. Züge aller Art	.	.	.	.	.	.	.	.	.	450	.	135	1 500	2 500	
7	Erg. J. G. Kp.[2])	.	.	60[2])	.	.	.	.	.	.	100	.	.	.	.	Für das Schießen mit m. Spr. M. mit A. Z. f. m. Spr. M. gilt die Schußtafel — H. Dv. 119 D Nr. 2 —. Der geringe Gewichtsunterschied zwischen dem m. W. M. Z. und dem A. Z. f. m. Spr. M. bleibt unberücksichtigt. Es ist anzustreben, daß die Schießen mit m. M. W. erst nach dem 15. 3. 37 erfolgen.
8	Erg. Panz. Abw. Kp.[2])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100	.	60[3])	1 500	3 000	

Anmerkung:

1. Jeder J. G. Kp. werden an Zielfeuern zugewiesen:

   Insgesamt 250 Schläge nach Wahl in Geschützzielfeuern mit Feuererscheinung, Geschützzielfeuern mit Feuererscheinung (ohne Anfangsschlag) nur für Beob.- und Anschneideübung, Einzelschläge für Geschützzielfeuer mit Feuererscheinung (nur für Beob.- und Anschneideübung), Geschützzielfeuer mit Stauberscheinung, Einzelschläge für Geschützzielfeuer mit Stauberscheinung (nur für Beob.- und Anschneideübung), Geschützzielfeuer mit Knall zur Darstellung feindlichen Geschützknalls, ferner 50 Satz Munitionsteile zum Laden von Vorrichtungen für Gewehrzielfeuer und 40 Kanonenschläge mit Raucherscheinung (zur Darstellung eigener Geschoßeinschläge am Ziel).

2. Kav. u. Kraftf. Kpf. Tr. Gesch. Zügen stehen Zielfeuer bis zur Hälfte der unter 1. genannten Mengen zu.

3. Als Ersatz für unbrauchbar gewordene oder verlorengegangene m. Ex. M. R. können von den J. G. Kp. nach lfd. Nr. 1 bis zu 3 m. Ex. M. R. angefordert werden.

4. Zum kostenlosen Neuumringen von m. Ex. M. R. können die J. G. Kp. nach lfd. Nr. 1 an die zuständige Heeresmunitionsanstalt bis zu 20 m. Ex. M. R. einsenden.

5105. 36. II A